

§ 5

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Personen, deren Mitgliedschaft zur Hochschule nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis vor dem Ende des Wahlzeitraumes endet, werden nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Das Wählerverzeichnis kann in einem automatisierten Verfahren geführt werden.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen und Fakultäten zu gliedern. Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt und sind dort nicht wahlberechtigt. Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (4) Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder Fakultäten ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, nimmt die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vor. Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (5) Das Wählerverzeichnis ist mit dem Text der Wahlordnung an mindestens einer Stelle der Hochschule zur Einsichtnahme auszulegen. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.
- (6) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei den von ihr oder ihm benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist (Ausschlussfrist) darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist unter Angabe der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben.
- (7) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird oder dessen Rechtsverhältnis nach Ablauf der Einspruchsfrist über den Wahlzeitraum hinaus verlängert wird, ist nicht wählbar.
- (8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.
- (9) Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können aufgrund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. Nachträgliche Eintragungen nach § 6 bleiben möglich.